

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6692



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des DeutschenAnwaltVereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe – Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: itzehoe@rickers-priebe.de

Itzehoe, den 18.10.2016 / am

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/4594)
Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken vorab für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e. V. ist der freiwillige Berufsverband der in Schleswig-Holstein zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Notaren und Notarinnen. Er hat derzeit etwa 2100 Mitglieder.

Die Loslösung des als Nebenstrafe ausgestalteten Fahrverbotes gemäß § 44 StGB von Verstößen des Täters bzw. der Täterin beim Führen von Kraftfahrzeugen oder zumindest im Zusammenhang mit seinen/ihren Pflichten als Kraftfahrzeugführer(in) und eine Anwendung bei jedweder Verurteilung wegen der Begehung von Straftaten wird von uns ebenso wie die Heraufsetzung der möglichen Dauer eines Fahrverbotes aus folgenden Gründen abgelehnt:

1.

Nach der Begründung zum bisher vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

und für Verbraucherschutz (BMJ) sollen die Gerichte mit der skizzierten Loslösung ein zusätzliches Mittel an die Hand erhalten, um zielgenau und schuldangemessen auf den Täter/die Täterin einwirken zu können. Zugleich soll die Öffnung des Fahrverbotes der Vermeidung von Verhängung und Vollstreckung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen.

Dies ist ein Paradigmenwechsel, der aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist.

Der Zweck des strafgerichtlichen Fahrverbotes besteht darin, einem Täter/einer Täterin zusätzlich zur Hauptstrafe einen fühlbaren "Denkzettel" zu erteilen. Das Fahrverbot dient insoweit in erster Linie dazu, auf nachlässige, leichtfertige oder sonst pflichtvergessene Kraftfahrer insbesondere aus spezialpräventiven Gesichtspunkten einzuwirken und sie eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlverhalten möglicherweise ihre Fahrerlaubnis auf Spiel setzen.

Dies alles ist im Zusammenspiel mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB zu sehen. Das bisherige Zusammenspiel der Normen §§ 44, 69 StGB würde durch eine Ausweitung der Regelung des § 44 StGB nachhaltig verändert. § 69 StGB setzt eben eine vom Gericht zu beurteilende charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeuges aus einer im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangenen Straftat voraus.

Allerdings fehlt bisher jedwede empirische Untersuchung oder gar ein entsprechender Beweis dafür, dass die Verhängung eines Fahrverbotes bei Straftaten allgemeiner Kriminalität geeignet wäre, spezial- oder auch generalpräventiv zu wirken.

2.

Durch die Erweiterung der Anwendungsfälle des Fahrverbotes würde es zu einem Sonderrecht für Fahrerlaubnisinhaber kommen, das aus unserer Sicht unter Gleichbehandlungsgrundsätzen - vorsichtig formuliert - sehr fraglich ist.

Im Referentenentwurf des BMJ heißt es zur Begründung ausdrücklich, dass die Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe dazu führen könne, von der Verhängung einer an sich angezeigten Freiheitsstrafe abzusehen. Ebenso soll die Verhängung eines Fahrverbotes dazu führen können, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Dies kann jedoch dazu führen, dass im Falle von Mittätern der eine Täter mangels Fahrerlaubnis eine vollstreckbare Freiheitsstrafe erhält, der andere Täter eine Bewährungsstrafe nebst Fahrverbot.

Dies führt zu einer aus unserer Sicht grundgesetzlich nicht gerechtfertigten Privilegierung von Fahrerlaubnisinhabern, da bei diesen das Fahrverbot als zusätzliche Möglichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden müsste.

Als Verteidiger eines Beschuldigten ohne Fahrerlaubnis müsste man zudem diesem ggf. anraten, bis zum Urteil eine Fahrerlaubnis zu erwerben!

3.

Auch zwischen Fahrerlaubnisinhabern würde es aus unserer Sicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen, je nachdem wie wohlhabend sie sind oder wo sie wohnen.

Wohlhabende Straftäter wird eine solche Strafe nur in geringem Maße abschrecken, weil Ausweichmöglichkeiten (z.B. Inanspruchnahme von Fahrdiensten, Taxen bis hin zum eigenen Fahrer etc.) zur Verfügung stehen, was bei wirtschaftlich weniger privilegierten Tätern nicht der Fall wäre.

Zudem würde eine Fahrverbotsausweitung Täter aus ländlichen Räumen mangels öffentlichen Personennahverkehrs weitaus schwerer treffen als in Städten wohnhafte Täter.

Es käme im Ergebnis beim Fahrverbot als isolierte Strafe zu einer Privilegierung einer bestimmten Täterschicht, was aus unserer Sicht grundgesetzlich nicht gedeckt ist.

4.

Rein pragmatisch wird eine entsprechende Ausweitung eines Fahrverbotes auch zu einer erheblichen Belastung der Gerichte führen, denn ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten wird die Bereitschaft zur Einlegung eines Rechtsmittels steigen, weil man erreichen will, dass das Fahrverbot entweder wegfällt oder erst zu einem Zeitpunkt rechtskräftig wird, der für den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte am wenigsten belastend ist.

Zudem müssten bei einer Verbindung eines Fahrverbotes insbesondere mit reinen Vorsatztaten effektive Kontrollen eingeführt werden, was einen erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Ein Fahrverbot, dessen Einhaltung nicht kontrolliert wird, verfehlt jedwede Wirkung!

Es ist indes nicht ersichtlich, dass die Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Moment in der Lage wären, Verkehrskontrollen im notwendigen Umfang - allgemein und individuell - auszuweiten.

Letzteres wäre aber insbesondere angezeigt, da bisher Basis von verhängten Fahrverboten zumeist Fahrlässigkeitstaten waren. Bei diesem Personenkreis ist die Gefahr eines vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eher gering einzuschätzen. Wird das Fahrverbot auf Vorsatztaten angewendet, die an der Schwelle zur Vollstreckung einer Gefängnisstrafe stehen, trifft dies regelmäßig Personen, die sich vorsätzlich und zumeist bereits wiederholt über Gesetzesverbote hinweggesetzt haben. Ein Befolgen

des Richterspruchs ohne engmaschige Überwachung ist hier erheblich weniger wahrscheinlich.

5.

Im Bereich des Jugendstrafrechts ist eine Erweiterung des Fahrverbotes auf die allgemeine Kriminalität unter allen Gesichtspunkten abzulehnen. Grundlage des Jugendstrafrechts ist der Erziehungsgedanke, wie er sich in § 2 Abs. 1 JGG ausdrückt. Ein losgelöstes Fahrverbot würde diesen Erziehungszweck evident verfehlen, hätte nur Strafcharakter.

Zusammenfassend ergibt sich damit für uns, dass die Ausweitung der Regelungen zum Fahrverbot und eine Loslösung von verkehrstypischen Delikten aus juristischer Sicht keine gute Idee ist. Auch wenn eine entsprechende Umsetzung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehen ist, sollte man diese schnellstmöglich als allseitigen Irrtum zu den Akten legen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bothe
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender

